Stadtwerke Rüsselsheim
Immer eine gute Lösung

Preisblatt

für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) gemäß § 37 Abs. 1 MsbG

Gültig ab 01.06.2025

Übersicht

1 Preise für Standardleistungen 2
1.1 Preise für moderne Messeinrichtungen für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber 2
1.2 Preise für intelligente Messsysteme bei Letztverbrauchern 2
1.3. Preise für Steuerungseinrichtungen 3
1.4 Preise für intelligente Messsysteme bei Anlagenbetreibern 3
2 Preise für Zusatzleistungen 3
2.1 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG 3
2.1.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt 3
2.1.2 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt 4
2.2 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG 6

Stadtwerke Rüsselsheim
Immer eine gute Lösung

1 Preise für Standardleistungen

1.1 Preise für moderne Messeinrichtungen für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber

Moderne Messeinrichtung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Moderne Messeinrichtung je Messlokation	21,01	25,00

1.2 Preise für intelligente Messsysteme bei Letztverbrauchern

Verbrauchsgruppe, Jahresstromverbrauch[1]	Rechnungsbetrag für Anschlussnetzbetreiber		Rechnungsbetrag für Letztverbraucher	
	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
über 100.000 kWh	noch nicht verfügbar		noch nicht verfügbar	
über 50.000 bis 100.000 kWh	67,23	80,00	117,65	140,00
über 20.000 bis 50.000 kWh	67,23	80,00	92,44	110,00
über 10.000 bis 20.000 kWh	67,23	80,00	42,02	50,00
über 6.000 bis 10.000 kWh	67,23	80,00	33,61	40,00
unter 6.000 kWh	25,21	30,00	25,21	30,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder an steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG	67,23	80,00	42,02	50,00

[1] Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte. Bei weniger als drei erfassten Jahresverbrauchswerten gilt die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (§ 30 Abs. 4 S. 1 MsbG)

1.3 Preise für Steuerungseinrichtungen

Verbrauchsgruppe, Jahresstromverbrauch[1]	Rechnungsbetrag für Anschlussnetzbetreiber		Rechnungsbetrag für Anschlussnehmer bzw. Eigentümer	
	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Ausstattung und Betrieb einer Steuerungseinrichtung nach § 14a EnWG	42,02	50,00	42,02	50,00

1.3 Preise für intelligente Messsysteme bei Anlagenbetreibern

Leistungsgruppe, installierte Leistung	Rechnungsbetrag für Anschlussnetzbetreiber		Rechnungsbetrag für Anlagenbetreiber	
	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
über 100 kW	noch nicht verfügbar		noch nicht verfügbar	
über 25 bis 100 kW	67,23	80,00	117,65	140,00
über 15 bis 25 kW	67,23	80,00	92,44	110,00
über 7 bis 15 kW	67,23	80,00	42,02	50,00
bis 7 kW	25,21	30,00	25,21	30,00

2 Preise für Zusatzleistungen

Auf Anfrage und sofern die Bereitstellung der Zusatzleistung technisch möglich ist. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung durch den Besteller nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG (§ 3 Abs. 1 S. 4 MsbG).

2.1 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

2.1.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

Zusatzleistung	Preis in € netto (einmalig)	Preis in € brutto (einmalig)
Die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	84,03	100,00

2.1.2 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	Preisobergrenzen, gemäß Kapitel 1 zuzüglich 25,21 €/Jahr für Messstellen, die nicht unter §29 (1) fallen.	Preisobergrenzen, gemäß Kapitel 1 zuzüglich 30,00 €/Jahr für Messstellen, die nicht unter §29 (1) fallen.
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen.	25,21	30,00
Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), in der jeweils geltenden Fassung.	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 MsbG an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten.	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Ab dem 1. Januar 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway.	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste.	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Nach Maßgabe einer Verordnung nach § §34 (2) Absatz 4 MsbG die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 MsbG an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 MsbG aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur.	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

2.2 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Wandlersatz Mittelspannung	550,00	654,50
Wandlersatz Niederspannung	35,00	41,75
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist	14,60	17,37

Leistung	Preis in € netto/ Auftrag	Preis in € brutto/ Auftrag
Zusatzablesung bei mME	30,00	35,70